

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 8 der Anlage 1

§ 69 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In besonderen Fällen, z. B. wenn wesentliche Belange aus dem Arbeitsbereich oder Wahlkreis eines Mitgliedes des Bundestages berührt sind, soll der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Grundsatz in den Ausschusssitzungen soll die Öffentlichkeit sein. Kein Abgeordneter darf deswegen von den Sitzungen ausgeschlossen werden, weil er gerade nicht Mitglied in diesem Ausschuss ist. Auch andere Ausschüsse können für ihn interessant sein. Das gleiche gilt für andere Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, aber auch dann nicht die Abgeordneten. Alle Abgeordneten müssen die gleichen Mitwirkungsrechte in allen Gremien haben.